Begründung

zur 1. vereinfachten Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Straußstraße/Wagnerstraße“ der Stadt Ibbenbüren

Im rechtsverbindlichen Bebauungsplan ist überwiegend eine zweigeschossige Einzel- und Doppelhausbebauung festgesetzt. Der Eigentümer einer größeren Freifläche beabsichtigt, 3 Reihenhausanlagen mit insgesamt 11 Wohneinheiten zu errichten. Diese Bauweise ist ein Beitrag zum kosten- und flächensparenden Bauen und aus städtebaulicher Sicht zu begrüßen.

Die Realisierung dieses Vorhabens setzt eine Änderung des Bebauungsplanes voraus. Diese Änderung kann, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, im Wege eines vereinfachten Verfahrens gem. § 13 BauGB erfolgen. Die Abweichung von der festgesetzten Bauweise ist vertretbar. Die Verschiebung der Baugrenzen ist nur von geringfügigem Umfang.

Von der vereinfachten Änderung ist kein Träger öffentlicher Belange wie auch kein benachbarter Grundstückseigentümer betroffen, da die umliegenden Flächen auch dem Antragsteller gehören.

Weitere städtebauliche Belange und Vorschriften werden nicht berührt bzw. beeinträchtigt.

Aufgestellt: Ibbenbüren, 03.11.1995

Stadtplanungsamt